

AUSLANDSINVESTITIONEN

Steuermodelle optimieren

Wenn sich Unternehmen im Ausland engagieren, können sie unterschiedliche Rechtsformen wählen. Neben der organisatorischen Wirkung hat dies auch weitreichende steuerliche Konsequenzen.

Die eigene unternehmerische Tätigkeit auch auf das Ausland auszudehnen, kann durch eine Vielzahl von Gründen motiviert sein. Die Form des unternehmerischen Engagements beschränkt sich hierbei auf zwei Varianten: Tochterunternehmen oder Betriebsstätte. Während ein Tochterunternehmen, meist in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (in der Regel GmbH) errichtet, eine eigenständige selbstständige Gesellschaft bildet, handelt es sich bei der Betriebsstätte um eine unselbstständige Einheit des ursprünglichen Unternehmens (Stammhaus).

Ausländische Betriebsstätte

Wird die Ausdehnung des Auslandsengagements kurzfristig angestrebt, bedarf es einer Struktur, die eine flexible Verlagerung der Tätigkeit ins Ausland ermöglicht. Insoweit bietet sich die Betriebsstätte an. Als unselbstständiger Unternehmensteil, der keine eigenständige Rechtsform hat, kann eine Betriebsstätte in kürzester Zeit durch tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit vor Ort beziehungsweise durch Errichtung einer festen Geschäftseinrichtung (beispielsweise Anmietung von Büroräumen) begründet werden.

Dementsprechend besteht kaum Gründungsaufwand wie ein (notarieller) Gesellschaftsvertrag. Zudem wird für die Begründung einer Betriebsstätte per se kein Kapital gefordert, wie es in der Regel für Kapitalgesellschaften der Fall ist.

Aufgrund der Unselbstständigkeit der Betriebsstätte ergeben sich komplexe Folgen bei der Besteuerung. Sämtliche Ergebnisse und Aufwendungen der Betriebsstätte sind zunächst im Ergebnis des Stammhauses enthalten. Durch die Betriebsstätentätigkeit in einem anderen Staat ergeben sich hierbei Probleme bei einer möglichen

Doppelbesteuerung, da die im Ausland erwirtschafteten Jahresergebnisse dort meist ebenso der Besteuerung unterliegen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Zur Vermeidung der doppelten Besteuerung sind Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu beachten, die Deutschland mit vielen Staaten geschlossen hat. Liegt ein solches DBA vor, hat der Betriebsstätten-Staat in der Regel das Besteuerungsrecht, weswegen die Gewinne der Betriebsstätte genau aufzuteilen und dem anderen Staat zuzuordnen sind. Sie unterliegen dann in Deutschland nicht mehr der Besteuerung.

Die Abgrenzung der Gewinne zwischen dem Stammhaus in Deutschland und der Betriebsstätte sind äußerst aufwendig. Für einen solchen Zweck müssen mittels einer Hilfs- und Nebenrechnung zunächst die Aktiv- und Passivposten inklusive des Eigenkapitals sowie der Umsatz und die Betriebsausgaben aufgeteilt werden. Die so ermittelten Gewinne unterliegen im jeweiligen Staat der Ertragsteuer.

Ausländische Kapitalgesellschaft

Möchte der Unternehmer den Aufwand der Gewinnabgrenzung umgehen, kommt die Gründung einer ausländischen Kapitalgesellschaft in Betracht. Dadurch werden die in- und ausländischen Geschäfte strikt getrennt. Nachteil ist der meist langwierigere organisatorische Prozess in Gestalt der Gründung, Handelsregistereintragung und Kapitalausstattung. Der Gewinn der ausländischen Tochtergesellschaft unterliegt sodann im Ausland der Ertragsteuer für Körperschaften. Die Ausschüttungen der ausländischen Gewinne an das inländische Mutterunternehmen unterliegen zwar regelmäßig einer Quellenbesteuerung, aber Regelungen der DBA und im innereuropäischen Bereich (zum Beispiel Mutter-Tochter-Richtlinie) legen dem Grenzen auf.

STEUERFÄLLIGKEITEN

Staatssteuern

Am 14. April 2020 werden fällig: Umsatzsteuer-/Mehrwertsteuer-Vorauszahlungen für den Monat März 2020 der Monatszahler. Monatszahler ist jeder Unternehmer, dessen Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2019 mehr als 7 500 Euro betragen hat; Monatszahler sind auch solche Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Jahr 2019 oder 2020 aufgenommen haben (Existenzgründer). Umsatzsteuer-/Mehrwertsteuer-Vorauszahlungen für das erste Quartal 2020 der Vierteljahreszahler, wenn die Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2019 nicht mehr als 7 500 Euro betragen hat.

Hat die Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2019 nicht mehr als 1 000 Euro betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der

Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Im März 2020 einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer sowie einbehaltener Solidaritätszuschlag, wenn die für das Kalenderjahr 2019 abzuführende Lohnsteuer mehr als 5 000 Euro betragen hat.

Für das erste Quartal 2020 einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer sowie einbehaltener Solidaritätszuschlag, wenn die für das Kalenderjahr 2019 abzuführende Lohnsteuer mehr als 1 080 Euro, aber nicht mehr als 5 000 Euro betragen hat.

Im März 2020 einbehaltene Bauabzugsteuer (Abführung an das für den beauftragten Bauunternehmer zuständige Finanzamt; Infos unter www.finanzamt.de).

Komplexe Steuerregelungen

In beiden Konstellationen ist zu beachten, dass Verrechnungen zwischen dem Stammhaus und der Betriebsstätte beziehungsweise dem Tochterunternehmen fremdüblich ausgestaltet sein müssen, um zusätzliche Besteuerungskonsequenzen zu vermeiden. Bei der Expansion eines Unternehmens in das Ausland sollte die Geschäftsführung daher auf eine ausreichende Definition des Geschäftsmodells achten, damit nachteilige Besteuerungsfolgen von Beginn an vermieden werden können.

Das Geschäftsmodell muss klar vorgeben, welche Funktionen in Deutschland verbleiben und welche Funktionen eventuell in das Ausland verlagert werden. Das Abrechnungssystem muss diesen Funktionen entsprechen. Prozesse, Entscheidungen und die Berechnung der Leistungen mittels einer Verrechnungsdokumentation müssen dokumentiert werden. Steuerliche Stellschrauben sind dabei unter anderem Lizenz- und Markenkosten sowie Finanzierungsaufwand zwischen dem Tochter- und dem Mutterunternehmen. Die komplexen

Steuerregelungen im In- und Ausland sowie die Regelungen zwischen den Staaten lassen keine pauschalen Empfehlungen für eine bestimmte Organisationsform zu. Eine Auslandsinvestition muss immer individuell durchdacht und geplant werden.



DER AUTOR



Felix Keß

Steuerberater, Partner,
Dr. Stein, Keß & Partner, Frankfurt
kess@skp-tax.de